

## 1. Teil: Die Verfassungsbeschwerde der Universität B

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde :

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn sie den folgenden Punkten genügt:

#### I. Beteiligtenfähigkeit gem. Art. 93 I Nr. 4a GG und §§ 13 Nr. 8a sowie 90 I BVerfGG

Beteiligtenfähig ist „jedermann“, der Träger, der Träger der in § 90 I BVerfGG genannten Rechte sein kann. Auch juristische Personen mit Sitz im Inland können gem. Art. 19 III GG Grundrechtsträger sein, jedoch sind juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Regel davon ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für solche Anstalten des öffentlichen Rechts, die „von den ihnen durch Rechtsordnung übertragenen Aufgaben her unmittelbar einem durch bestimmte Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet sind“. Das BVerfG bejaht dies im Bezug auf Art. 5 III 1 GG für die Universitäten und Fakultäten. Somit ist die Tierärztliche Fakultät der Universität B im Bezug auf Art. 5 III GG beteiligtenfähig.

#### II. Beschwerdegegenstand gem. § 90 I BVerfGG

Gem. § 90 I BVerfGG sind zulässiger Beschwerdegegenstand Akte der deutschen öffentlichen Gewalt, also auch der Gesetzgebung von Bund und Ländern. Hier ist dies ein Akt der Legislative, nämlich der Erlass des Art. 15 des bayrischen Haushaltsgesetzes 2000.

### III. Beschwerdebefugnis gem. § 90 I BVerfGG

Zur Bejahung der Beschwerdebefugnis verlangt das BVerfG eine ausreichend substantiierte Behauptung einer Grundrechtsverletzung. Hierzu sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1) Behauptung der Verletzung eines der in Art 93 I Nr. 4a genannten Rechte

Die Universität B behauptet, laut Sachverhalt, durch das Gesetz in ihrem Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Art. 5 III 1 GG verletzt zu sein.

Des weiteren wird eine willkürliche Vernachlässigung des wissenschaftlichen Auftrages durch einseitige berufslenkende Verkürzung der Lehrkapazität gerügt. Dies könnte man als Verletzungsbehauptung des Willkürverbotes, Art. 3 I GG, und der Berufsfreiheit, Art. 12 I GG interpretieren. Doch ist die Universität nur im Hinblick auf Art. 5 III GG beteiligtenfähig, wie oben gezeigt. Somit erstreckt sich auch die Beschwerdebefugnis nur auf eine Verletzungsbehauptung des Art. 5 III GG.

- 2) Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch einen Eingriff.

In Hinsicht auf Art. 5 III GG ist die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zu bejahen, in Hinblick auf Art. 3 I und 12 I GG zu verneinen, da die Universität gar nicht Träger dieser Grundrechte sein kann.

- 3) Betroffenheit: selbst, gegenwärtig und unmittelbar

Die Universität B ist selbst betroffen, da sie Adressat des Art. 15 des Haushaltsgesetzes 2000 ist. Soweit die Bf. eine Verletzung des Art. 12 I GG rügen sollte, und damit die Rechte der Studienplatzbewerber verteidigt, ist sie auch nicht selbst betroffen.

Die Universität B ist gegenwärtig betroffen, wenn sie nicht bloß irgendwann in der Zukunft betroffen sein wird. Zwar wirkt der Art. 15 des Haushaltsgesetzes 2000 in der Zukunft, doch muss die Universität B schon jetzt Dispositionen treffen, die später nicht mehr nachgeholt werden können, z. B. den Stellenplan ändern usw.. Somit ist die Universität B schon jetzt, und somit gegenwärtig betroffen. Die Bf. ist nicht unmittelbar betroffen, wenn zum Vollzug der Norm ein Vollzugsakt notwendig ist. Da dies hier nicht der Fall ist, ist die Universität B auch unmittelbar betroffen.

#### IV. Rechtswegerschöpfung gem. § 90 II BVerfGG

Da gegen formelle Landesgesetze kein Rechtsweg offen steht, ist der Subsidiaritätscharakter der Verfassungsbeschwerde gewahrt, und der Rechtsweg erschöpft. Eine Verfassungsbeschwerde vor dem BayVerfGH bleibt gem.

§ 90 III BVerfGG davon unberührt.

#### V. Frist gem. § 93 III BVerfGG

Da im Sachverhalt nichts Gegenteiliges erwähnt ist, ist die Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wohl eingehalten.

VI. Ergebnis: die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht ist zulässig, soweit sie sich auf eine Verletzung des Art. 5 III GG bezieht.

#### B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Klage vor dem BVerfG ist begründet, wenn ein ungerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht des Art. 5 III GG vorliegt.

I. Bestimmung des Schutzbereichs des Grundrechtes der Wirtschaftsfreiheit aus Art. 5 III GG

1) persönlich: Der persönliche Schutzbereich des Art. 5 III GG gewährt das Grundrecht jedermann.. Dies gilt auch für die Universität B, da, wie auch schon oben gezeigt die Wissenschaftsfreiheit nicht nur natürlichen Personen zugute kommt. Die Universität kann auch als überindividuelle Organisationseinheit am Grundrecht der Wissenschafts-freiheit teilhaben. Somit ist der persönliche Schutzbereich eröffnet.

2) Sachlich: Der sachliche Schutzbereich ist betroffen, wenn eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt das Grundrecht des Art 5 III GG berührt.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit schützt die Freiheit der Forschung und Lehre als die beiden Bestandteile der Wissenschaft. Diese Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.

Die Wissenschaftsfreiheit beinhaltet ein Abwehrrecht gegenüber jeder staatlichen Einflussnahme auf die Ermittlung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, vorbehaltlich der Treuepflicht der Lehre aus Art. 5 III 2 GG.

Des weiteren versteht sich die Wissenschaftsfreiheit als institutionelle Garantie einer sich selbst verwaltenden Hochschule, ist jedoch keine institutionelle Garantie der Universität in ihrer überkommenen Gestalt. Durch das Recht auf Selbstverwaltung sind innere Angelegenheiten der Universität der Regelungskompetenz des Staates entzogen. Dieses Recht bezieht sich auf wissenschaftlich relevante Bereiche, die die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, wie das Aufstellen von Lehrprogrammen und Lehrangeboten, die haushaltmäßige Betreuung und Mittelvergabe, Organisation und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen. Der Gesetzgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum, wenn diese Grundsätze eingehalten werden. Die Grenze wäre überschritten, wenn keine freie wirtschaftliche Betätigung mehr möglich, oder sie im Kern betroffen wäre.

Äussere Hochschulangelegenheiten, wie die Vergrößerung und Verringerung von Kapazitäten, die Verwaltung und die Finanzierung bleiben in der Hand des Staates.

Der Staat hat „die Pflege der freien Wissenschaft und ihre Vermittlung an die nachfolgende Generation durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern“.

Da der Staat hinsichtlich des Wissenschaftsbetriebes heute weitgehend das Monopol innehat, ergibt sich aus Art. 5 III GG ein Teilhaberecht an staatlichen Leistungen.

Umfang und Form der Förderungspflicht sind nicht vorgeschrieben. Der Staat hat hierbei einen einen breiten Gestaltungsspielraum, und darf wirtschafts- und finanzpolitische Gesichtspunkte bei wirtschaftlichen Fördermaßnahmen beachten. Das Landeshaushaltsgesetz entscheidet über die universitären Forschungsmittel.

Da der Art. 15 des Haushaltsgesetzes 2000 im Zuge der Mittelkürzungen auch Vorschriften für den Bereich der Veterinärmedizin macht, ist der Schutzbereich des Art. 5 III

GG berührt.

## II. Eingriff in das Grundrecht des Art. 5 III GG

Ein Eingriff in das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit liegt vor, wenn die Universität B im Kernbereich ihres Rechts verletzt ist

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist ein schrankenlos gewährtes Grundrecht, vorbehaltlich der Treuepflicht der Lehre gem. Art. 5 III S.2 GG.

Der Landesgesetzgeber verfolgt mit seiner Mitteleinsparung im Art. 15 Haushaltsgesetz 2000 das Ziel, durch eine Haushaltsstrukturregelung eine Konsolidierung der Staatsfinanzen weiterhin zu gewährleisten.

Der Umfang der staatlichen Leistungen ist von der allgemeinen Finanzsituation abhängig. Der Abbau der Kapazitäten in der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität auf 150 Stellen ist eine reine Folge der Mittelrückführung.

Zum einen ist, wie oben aufgezeigt das Ausmaß der staatlichen Förderungspflicht nicht bestimmt, und enthält auch keine Optimierungsklausel; auch sichert der Art. 5 III GG in dieser Hinsicht nur ein Teilhaberecht im Rahmen dessen, was von der Gesellschaft angemessenerweise verlangt werden kann. Der Staat hat also einen weiten Gestaltungsspielraum den Etat der Universität nach eigenem Ermessen zu begrenzen, solange die Mindestausstattung gewährleistet bleibt.

Somit stellt der Erlass des Art. 15 Haushaltsgesetz 2000 in Bezug auf die reine Etat Kürzung keinerlei Eingriff in das Grundrecht der Universität B dar.

Zum anderen läuft die Rüge der Universität fehl, der Staat vernachlässige willkürlich durch eine einseitige, berufslenkende Verkürzung der Lehrkapazität ihren wissenschaftlichen Auftrag. Die Lehre als Teil des wissenschaftlichen Auftrages wird durch die Haushalts-Strukturmaßnahme nicht in wissenschaftlich relevanten Bereichen, wie z.B. der Koordinierung wissenschaftlicher Arbeit oder der Durchführung und Harmonisierung von Forschungs- und Lehrvorhaben, inhaltlich beschränkt; nur diese wissenschaftlich relevanten Bereiche werden aber von Art. 5 III GG erfasst. Der quantitative Rahmen der freien Kapazitäten der Fakultät wird als Folge von finanziell bedingtem Stellenabbau reduziert um keine qualitativen Einbußen hinnehmen zu müssen, vor denen der Staat ja auch schützen soll. Dass eine freie, wissenschaftliche Betätigung in diesem Bereich, bei nur einer Kürzung der Kapazität um ein Viertel der Plätze unmöglich, oder das Mindestmaß an staatlicher Förderung unterschritten wird ist nicht zu sehen. Hier ist somit kein Eingriff festzustellen.

In Hinsicht auf den Vorwurf der einseitig, berufslenkenden Verkürzung ist entgegenzuhalten, dass der Staat bei Fördermaßnahmen wirtschafts- und finanzpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen darf, wie auch oben gezeigt.

Strikt verboten ist nur eine, an staatlichen Wunschvorstellungen festgemachte „dirigistische Berufslenkung“. Dafür findet sich im Sachverhalt kein Anhaltspunkt. Eine an objektivierten Bedarfskriterien orientierte Berufslenkung des Staates ist legitim, da eine „übermäßige Zweckerfüllung“ durch den Gesetzgeber und eine bewusste aber inzwischen falsche Kapazitätenauslastung, zumal bei knappen Mitteln nicht vom Freiheits- oder Gestaltungsrecht des Art. 12 I GG gedeckt ist.

Auch ergibt sich aus dem GG kein sozialstaatlicher Verfassungsauftrag zur Bereitstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten im Fach Veterinärmedizin, der einen Eingriff im Falle der Reduzierung von veterinärmedizinischen Ausbildungsstellen nahelegt. Daher ist auch hier kein Eingriff anzunehmen.

Auch die Durchkreuzung der Entwicklungsplanung aus Art. 16 Bayerisches Hochschulgesetz ist kein Indiz für einen Eingriff des Gesetzgebers. Diesen Aussagen liegt nämlich nur eine Art Vorschlagscharakter bei.

Soweit ist daher ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch Art. 15 Haushaltsgesetz 2000 nicht ersichtlich.

Die gesetzliche Regelung des Art. 15 Haushaltsgesetz 2000 erfasst nur Gegenstände der staatlichen Verwaltung, wie den Haushalt oder die Ermittlung der Ausbildungskapazität, oder Gegenstände des Zusammenwirkens von Staat und Hochschule, wie die Änderung von Fachbereichen. Bei letzteren wird der Universität in jeder Hinsicht nur ein Anhörungsrecht eingeräumt, der Grundsatz der Selbstverwaltung der Hochschule ist in jedem Fall gewahrt. Die Grenze wäre erst überschritten, wenn keine freie wissenschaftliche Betätigung mehr möglich, oder sie im Kern betroffen wäre.

Ergebnis : Die Verfassungsbeschwerde ist mangels Eingriff unbegründet.



## 2. Teil: Die Verfassungsbeschwerde der Abiturientin A

Um Aussicht auf Erfolg zu haben muss die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet sein.

### A. Zulässigkeit

Für die Zulässigkeit müssen folgende Punkte erfüllt sein

#### I. Beteiligtenfähigkeit gem. Art. 93 I Nr. 4a GG und § 90 I BVerfGG

Beteiligtenfähig ist „jedermann“, der Träger der in § 90 I BVerfGG genannten Rechte sein kann. Da die A eine natürliche Person ist, ist sie auch beteiligtenfähig.

#### II. Beschwerdegegenstand gem. § 90 I BVerfGG

Zulässiger Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt. Hier ein Akt der Legislative, nämlich der Erlass des Art. 15 des Haushaltsgesetzes 2000

#### III. Beschwerdebefugnis gem. § 90 I BVerfGG

##### 1) substantiierte Behauptung einer Grundrechtsverletzung

Die Bf. behauptet durch den Art. 15 des Haushaltsgesetzes 2000 in ihrem Grundrecht aus Art. 12 I GG, dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte verletzt zu sein.

##### 2) Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Die Verletzung des Rechtes auf freie Wahl der Ausbildungsstätte erscheint möglich.

##### 3) Betroffenheit: selbst, gegenwärtig, unmittelbar

- a) Der Art. 15 Haushaltsgesetz 2000 kann wegen der Reduzierung der Studienplatzkapazitäten, auch Personen betreffen, die ein Studium der Veterinärmedizin an der Universität B zu beginnen gedenken. Diese Personen sind also mittelbar von den Ausläufern der Etatkürzung insoweit betroffen, dass sich ihre Chancen auf Erhalt des gewünschten Studienplatzes aus Kapazitätsgründen verringern. Somit ist die A Adressat der Maßnahme und auch selbst betroffen.
- b) Um gegenwärtig betroffen zu sein, muss der/die Bf. schon oder noch betroffen sein. Die Bf. hat laut Sachverhalt noch keinerlei Dispositionen getroffen, die sie als gegenwärtig beschwert ausweisen könnten. Somit ist die Bf. auch nicht gegenwärtig beschwert.

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der A ist somit zu verneinen. Ab hier Hilfgutachten:

## B. Begründetheit

Um Erfolg zu haben müsste die Verfassungsbeschwerde nach folgenden Punkten begründet sein. Durch die fehlende Zulässigkeit hat die Verfassungsbeschwerde der A. jedoch keine Erfolgsaussichten mehr.

### I. Eröffnung des Schutzbereiches des Grundrechtes auf freie Wahl der Ausbildungsstätte aus Art. 12 I GG

- 1) persönlich: Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn die Bf. den Anforderungen des Art. 12 I GG entspricht. Dieser gibt allen Deutschen das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte. Aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich ist, dass A Ausländerin sein könnte; des weiteren ist sie eine

natürliche Person. Somit ist der persönliche Schutzbereich des Grundrechtes eröffnet.

- 2) sachlich: Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn der Art. 15 des Haushaltsgesetzes 2000 die Inhalte des Rechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte berührt.

Aus Art. 12 I GG i.V.mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG und dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich das Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium, das durch oder aufgrund Gesetz einschränkbar ist. Das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte ist nicht bloß ein Abwehrrecht gegen berufslenkende Maßnahmen, sondern verpflichtet den Staat in den Fällen des staatlichen Ausbildungsmonopols Ausbildungsstätten entsprechend dem Bedarf zu stellen. Zulassungsbeschränkungen dürfen nicht der Berufslenkung dienen und sind ähnlich streng zu handhaben, wie Zulassungsbeschränkungen für den Beruf selbst, also nur zum Schutz eines überragend wichtigen Gutes, des Gemeinwohls statthaft, wenn eine Ausbildung vorgeschrieben ist; Art 12 I GG vermittelt demnach lediglich ein Recht auf sachgerechte Teilhabe, wenn der Staat ein Ausbildungsmonopol innehat. Doch sind Kapazitätsregelungen zulässig. Die Zugangsbeschränkung aus Kapazitätsgründen ist also kein klassischer Eingriff, sondern eine Frage der Teilhabe an der Leistung des Staates. Wegen des Regelungsvorbehaltes des Art. 12 I 2 GG steht das Teilhaberecht unter dem Vorbehalt des Möglichen und ist somit einschränkbar, wie auch regelungsbedürftig. Die Landesgesetzgeber haben bei Zulassungsbeschränkungen die Gesetzgebungskompetenz. Eine beschränkte Aufnahmekapazität ist daher die Grenze für das Recht auf Ausbildung.

Da sich die Verfassungsbeschwerde der A auf keinen konkreten Teilbereich innerhalb der Grenzen des Art. 12 I GG bezieht, ist der Schutzbereich im Ganzen berührt.

## II. Eingriff

Ein Eingriff muss bejaht werden, wenn dem Grundrechtsträger die Ausübung eines seiner Grundrechte ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird.

Das Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte aus Art. 12 I GG ist als Teilhaberecht bei einem staatlichen Ausbildungsmonopol zu sehen, wie schon oben angemerkt, welches sich an schon Vorhandenem orientiert. Das Recht auf Zugang zur Hochschule endet regelmässig dort, wo es durch die vorhandenen Ausbildungskapazitäten begrenzt wird. Bei Übernachfrage besteht lediglich noch ein Recht auf erschöpfende Kapazitätsauslastung. Das Teilhaberecht an Ausbildungsplätzen steht als Teilhaberecht jedoch immer unter dem Vorbehalt des Möglichen in Bezug darauf, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann. Dies liegt in der Beurteilung des Staates, der gem. Art. 109 II GG die Haushaltswirtschaft, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und andere Gesellschaftsbelange abzuwägen hat.. Daher besteht kein Recht auf einen rein vom Willen des Interessenten abhängigen Zugang zu den Ausbildungsstätten, die Erweiterung bestehender oder Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze, da dies dem Gebot sozialer Gerechtigkeit widersprechen würde. Diese Leistungen würden nämlich unter Vernachlässigung wichtiger anderer Gemeinschaftsbelange nur einem kleinen Teil der Bevölkerung zukommen.

Ergebnis: Ein Indiz für einen Eingriff in das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte der A ist nicht ersichtlich. Es

liegt kein Eingriff durch den Erlass des Art. 15 des Haushaltsgesetzes 2000 vor.